



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

15. Schweizer Stiftungssymposium
"Zeit als Kapital für Förderstiftungen"
Biel, 11. Mai 2016

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Ordinarius für Privatrecht
Leiter des Zentrums für Stiftungsrecht
Universität Zürich

Moderation:

Patricia Legler, Geschäftsführerin Fondation Zdenek et Michaela Bakala



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

Inhalt

- I. Parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz
- II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016
- III. Pflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister
- IV. Stiftung und Compliance
- V. Ausblick



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

I. Parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

1. Hintergrund und Stand

- 9. Dezember 2014: Einreichung durch SR Werner Luginbühl im Ständerat
- 3. November 2015: Kommission für Rechtsfragen des Ständerates gibt Initiative Folge
- 12. Mai 2016: Behandlung in der Rechtskommission des Nationalrats



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

I. Parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

2. Inhalt

- Regelmässige Publikation von Daten zu den wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreiten Organisationen
- Klarstellung der Regelung zur Stiftungsaufsichtsbeschwerde für Personen mit berechtigtem Kontrollinteresse
- Ausdehnung des Zweckänderungsvorbehalts für den Stifter auf Organisationsänderungen
- Änderungen der Stiftungsurkunde ohne neuerliche notarielle Beurkundung sowie Erleichterung unwesentlicher Änderungen



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

I. Parlamentarische Initiative zur Stärkung des Stiftungsstandorts Schweiz

2. Inhalt

- Haftungsausschluss für leichte Fahrlässigkeit für ehrenamtliche Organmitglieder
- Gewährung einmalig erhöhter Spendenabzüge für von Erben vorgenommene Zuwendungen
- Möglichkeit eines Spendenvortrags, wenn die Höchstgrenze des steuerlichen Spendenabzugs überschritten ist
- Kein Wegfallen der Steuerbefreiung bei angemessener Honorierung der strategischen Leitungsorgane von gemeinnützigen Organisationen



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

1. Hintergrund und Ziel

- Ausgliederung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA) aus der zentralen Bundesverwaltung in öffentlich-rechtliche Anstalt, um fachliche, organisatorische, finanzielle und personelle Unabhängigkeit zu gewährleisten
- «Nicht beabsichtigt mit der Vorlage ist hingegen eine Änderung der Bestimmungen des ZGB zu Inhalt und Umfang der Stiftungsaufsicht» (Erläuternder Bericht des EDI, 2)



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

1. Hintergrund und Ziel

Art. 1 ESAG

Eidgenössische Stiftungsaufsicht

- (1) *Die Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit.*
- (2) *Sie organisiert sich selbst. Sie führt eine eigene Rechnung.*
- (3) *Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.*
- (4) *Der Bundesrat legt den Sitz der ESA fest.*
- (5) *Die ESA wird unter der Bezeichnung «Eidgenössische Stiftungsaufsicht (ESA)» im Handelsregister eingetragen.*



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 2 ESAG

Ziel der ESA

- (1) *Der Bund strebt mit der ESA das Ziel an, sicherzustellen, dass die Stiftungsvermögen gemäss dem Stiftungszweck verwendet werden.*
- (2) *Die ESA erfüllt zur Erreichung dieses Ziels die Aufgaben nach Artikel 3.*



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 3 ESAG

Aufgaben

- (1) Die ESA übt die Aufsicht über die Stiftungen aus, die aufgrund von Artikel 84 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) der Aufsicht des Bundes unterstehen.
- (2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie überprüft die Vermögensverwendung (Art. 84 Abs. 2 ZGB).
 - b. Sie prüft die Organisation der Stiftungen.
 - c. Sie prüft die Übereinstimmung von Reglementen und anderen Erlassen der Stiftung mit deren Urkunde.
 - d. Sie entscheidet über die Änderungen der Stiftungsurkunden (Art. 85–86 b ZGB).



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 3 ESAG

Aufgaben

- (2)
 - e. Sie trifft die erforderlichen Vorkehren, wenn Stiftungen überschuldet sind oder ihre Verbindlichkeiten längerfristig nicht erfüllen können (Art. 84 a ZGB).
 - f. Sie ist zuständig für die Aufhebung von Stiftungen (Art. 88 Abs. 1 ZGB).
 - g. Sie prüft auf Ersuchen Entwürfe von Stiftungsstatuten und -reglementen.
- (3) Sie wirkt bei der Vorbereitung von Erlassen des Bundes im Bereich der Stiftungsaufsicht mit.
- (4) Der Bundesrat kann der ESA gegen Abgeltung weitere Aufgaben übertragen, die in engem Zusammenhang zu den ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben stehen und deren Erfüllung nicht beeinträchtigen.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 4 ESAG

Aufsichtsmittel

(1) Für die Aufsicht über die Stiftungen kann die ESA insbesondere:

- a. Auskünfte, Berichte und Unterlagen einfordern;
- b. Weisungen an die Stiftungsorgane erteilen;
- c. die Stiftungsorgane ermahnen, verwarnen und abberufen;
- d. einen Sachwalter oder eine Sachwalterin einsetzen;
- e. Entscheide der Stiftungsorgane aufheben und ändern;
- f. Expertisen anordnen;
- g. Ersatzvornahmen treffen.

(2) Bei der Ausübung der Aufsicht respektiert die ESA die Selbstständigkeit der Stiftungen und die Eigenverantwortung der Stiftungsorgane.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 5 ESAG

Pflichten der Stiftungen gegenüber der ESA

(1) Die Stiftungen erstatten der ESA jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres Bericht. Die Berichterstattung umfasst die Ablieferung folgender Unterlagen:

- a. einen Bericht über die Stiftungstätigkeit;
- b. die vom Stiftungsrat genehmigte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang;
- c. den Bericht der Revisionsstelle, wenn nicht eine Befreiung gestützt auf Artikel 83
- b. Absatz 2 ZGB vorliegt;
- d. allfällige weitere von der ESA verlangte Unterlagen.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 5 ESAG

Pflichten der Stiftungen gegenüber der ESA

- (2) *Die Stiftungen übermitteln der ESA jederzeit von sich aus oder auf deren Verlangen alle Auskünfte und Unterlagen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.*
- (3) *Sie informieren die ESA unverzüglich über Vorgänge, die auf ihr Vermögen oder ihre weitere Tätigkeit wesentlichen Einfluss haben können.*



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

2. Materielle Regelung des Aufsichtsrechts

Art. 25 ESAG

Rechtsschutz

Die ESA ist im Rahmen dieses Gesetzes zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

3. Informationsaustausch und Amtshilfe

Art. 6 ESAG

Informationsaustausch und Amtshilfe

- (1) Die ESA kann den anderen Behörden des Bundes sowie den Behörden der Kantone und Gemeinden nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, wenn dies der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden dient und für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ESA erforderlich ist.
- (2) Die anderen Behörden des Bundes können der ESA nicht öffentlich zugängliche Auskünfte und Unterlagen übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben dieser Behörden erforderlich ist und der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der ESA dient.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

3. Informationsaustausch und Amtshilfe

Art. 6 ESAG

Informationsaustausch und Amtshilfe

- (3) Die ESA kann auch besonders schützenswerte Personendaten übermitteln. Dazu können Auskünfte und Unterlagen über Aufsichtsmaßnahmen und aufsichtsrechtliche Verfahren sowie zur Buchführung und Rechnungslegung gehören.



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

4. Kosten

- Gemäss Art. 14 ESAG finanziert sich die ESA aus Gebühren und einer Aufsichtsabgabe sowie Abgeltungen des Bundes
- Durch die Ausgliederung entstehen für die Stiftungen also zusätzliche Kosten, die jährlich auf CHF 230 bis 280 pro Stiftung und insgesamt auf CHF 1 bis 1.2 Mio. geschätzt werden
- Der Bundesrat «kann» die Aufsichtsabgabe anhand des Bruttovermögens der Stiftungen festlegen



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

II. Gesetzesentwurf zur Neuorganisation der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht vom 2. März 2016

5. Fazit

- Ausgliederung in Ordnung
- Nachdem Gesetz das Aufsichtsrecht inhaltlich nicht ändern möchte, sind Art. 2-6 bestenfalls überflüssig
- Zudem: Gelingen der «Präzisierung» fraglich, eher Erhöhung der Regelungsdichte unter Neuschaffung von Unklarheiten
- Gefahr der Veränderung von Image und Charakter der Aufsicht
- Notwendig ist Überarbeitung jedenfalls der Art. 2-6 oder komplette Streichung



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

III. Pflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister

1. Hintergrund

- Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) zur Bekämpfung von Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei; Inkrafttreten zum 1. Januar 2016



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

III. Pflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister

2. Eintragungspflicht und Konsequenzen

- Konstitutive Eintragung *aller* Stiftungen in das Handelsregister gemäss neuem Art. 52 Abs. 2 ZGB
- Konsequenz: Transparenz, d.h. das Bestehen und weitere grundlegende Informationen sind öffentlich einsehbar
- Aufforderung zur Behebung von Organisationsmängeln durch das Registeramt und Überweisung an das Gericht möglich (Art. 154 HRegV)
- Buchführung: «Milchbüchleinrechnung» (Überschussrechnung) nicht mehr möglich; (wohl) Buchführung nach Art. 957 ff. OR notwendig



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

III. Pflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister

3. Nichteintragung

- Übergangsfrist für am 1. Januar 2016 bestehende Familien- und kirchliche Stiftungen nach Art. 6b Abs. 2bis SchIT ZGB für fünf Jahre (d.h. bis Ende 2020)
- Nach Ablauf der Frist aber kein automatischer Verlust der Rechtspersönlichkeit (vgl. Praxismitteilung EHRA 1/2015)
- Bei Nichteintragung sind Massnahmen oder Sanktionen auf Grundlage der HRegV, Bussen nach Art. 943 Abs. 1 OR und bei Vorsatz die Erfüllung von Strafnormen möglich; zudem Haftung nach Art. 942 OR bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit
- Gibt es Möglichkeiten, der Eintragung zu entgehen?



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

III. Pflicht von Familienstiftungen und kirchlichen Stiftungen zur Eintragung im Handelsregister

4. Besonderheiten für kirchliche Stiftungen

- Bei der Eintragung Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der kirchlichen Stiftungen gemäss Art. 6b Abs. 2bis Satz 3 SchIT ZGB (z.B. wenn bei sehr alten kirchlichen Stiftungen die Belege fehlen)



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

IV. Stiftung und Compliance

1. Stiftungen und Geldwäscheregulierungen

- **GAFI/FATF Empfehlungen 2012:** Unverbindliche Empfehlungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung
- Darauf basierend: **GAFI Gesetz vom 12. Dezember 2014:** Änderungen insbesondere ZGB, OR, SchKG, StGB
- **GwV, GwV-FINMA, VSB 16** (Formular S)
- Stiftungen wohl keine Finanzintermediäre mit aktiven Meldepflichten
- Aber erweiterte Offenlegungspflichten bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten auf Passivseite, damit Finanzinstitute ihren Pflichten nachkommen können
- Aber: Gemeinnützige Stiftungen können ausgenommen werden; Kritik der GAFI-Delegation an dieser Praxis denkbar



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

IV. Stiftung und Compliance

2. Stiftungen und Steuerinformationsaustausch

- **FATCA:** Regelungswerk zur Übermittlung von Steuerdaten an die amerikanischen Steuerbehörden (IRS) (Inkrafttreten: Juni 2014)
 - Gemeinnützige Stiftungen wohl keine FFI mit aktiven Pflichten
 - Passiv aber Pflichten gegenüber kontoführenden Finanzinstituten bei US-Bezug möglich
- **AIA:** Automatischer Informationsaustausch gemäss Common Reporting Standard (CRS) zwischen den OECD Staaten (Inkrafttreten: wohl 1. Januar 2017)
 - Basierend auf FATCA
 - Gemeinnützige Stiftungen wohl keine aktiven Pflichten
 - NPO dürften als «aktive NFE» gelten und müssen keinen WB melden



Weitere Fragen?



Aktuelle Entwicklungen im Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht

V. Ausblick



Themen:

- Stiftungen in der Wissenschafts- und Hochschulförderung
- Die gemischte Stiftung im Zivil- und Steuerrecht
- Die neue Weltkarte der Stiftungen: Einsatz und Anerkennung von Common Law-/Offshore Stiftungen in der internationalen Stiftungsplanung



Universität
Zürich^{UZH}

Rechtswissenschaftliches Institut

Prof. Dr. Dominique Jakob

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L.

Lehrstuhl für Privatrecht, Zentrum für Stiftungsrecht
Universität Zürich

www.rwi.uzh.ch/jakob

Rechtsberatung

dominique.jakob@rwi.uzh.ch

Jakob Studen Partner, www.jsp-law.com



JSP-LAW.COM

11. Mai 2016

Page 27